

# SCHUTZZONENREGLEMENT

für die  
Grundwasserfassung  
Aue

Eigentümer: Regionalwerke AG Baden, 5400 Baden

31. Mai 2012



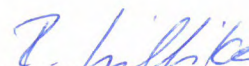
**Genehmigt** durch die Abteilung für Umwelt

am: 28. Nov. 2012

Sektionsleiter:

Sachbearbeiter:



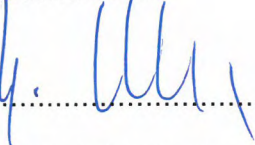


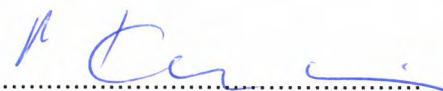
**Verfügt** durch den Stadtrat Baden

am 12. MAI 2014

Stadtammann:

Stadtschreiber:





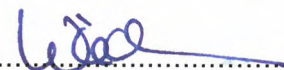
**Verfügt** durch den Gemeinderat Wettingen

am 12. MAI 2014

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber: i.V.







## Inhalt

|           |                                                                                                                |    |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 1 | Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien .....                                                         | 3  |
| Artikel 2 | Gegenstand, Planungen .....                                                                                    | 4  |
| Artikel 3 | Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone) .....                                                           | 5  |
| Artikel 4 | Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone), teilweise überbaut, mit<br>Weiterbetrieb der Wassernutzung..... | 8  |
| Artikel 5 | Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich) .....                                                              | 10 |
| Artikel 6 | Spezielle Bestimmungen .....                                                                                   | 10 |
| Artikel 7 | Schlussbestimmungen .....                                                                                      | 11 |
| Anhang 1  | Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in<br>Grundwasserschutzzonen .....                        | 12 |

## **Artikel 1      Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien**

*Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben*

### ***Gesetze und Verordnungen des Bundes***

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger).
- 1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005

### ***Gesetze und Verordnungen des Kantons***

- 1.7 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007
- 1.8 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008
- 1.9 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

### ***Wegleitungen, Richtlinien, Normen***

- 1.10 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004.
- 1.11 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt
- 1.12 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002
- 1.13 SIA – Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- 1.14 Regelwerke des SVGW
- 1.15 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999
- 1.16 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997
- 1.17 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.
- 1.18 Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006

## **Artikel 2      Gegenstand, Planungen**

- 2.1      Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Aue der Stadt Baden in Baden und Wettingen ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2      Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen für die Grundwasserfassung „Aue“ und „Hinterhofwald“, Baden/AG des Büros Dr. Heinrich Jäckli vom 17. Januar 1972 sowie der Bericht W1467B zur Eignungsprüfung für die Grundwasserfassung Aue der Matousek, Baumann & Niggli AG (heute Dr. von Moos AG) vom 31. Mai 2012. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1'000 des geologischen Büros Matousek, Baumann & Niggli AG (heute Dr. von Moos AG), vom 31. Mai 2012 massgebend.
- 2.3      Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzessionierte Entnahmeleistung von 14'000 l/min.
- 2.4      Das Verzeichnis der Grundeigentümer vom 31. Mai 2012 (siehe Konfliktplan, Teil 1).
- 2.5      Der Konfliktplan mit Verzeichnis der Anlagen und Nutzungen sowie Situation 1:1'000 vom 31. Mai 2012.

## Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

### ***Bestehende Anlagen / Konfliktplan***

- 3.1 Alle bestehenden, nicht schutzzonenkonformen Anlagen sind im Konfliktplan aufgeführt. Die im Konfliktplan zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

### ***Baustellen***

- 3.2 Das Gefährdungspotenzial von Baustellen ist in der Regel erheblich. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

### ***Bauten, Betriebe und Anlagen***

- 3.3 Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten.

In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 2000 l.
- Bei zulässigen Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

- 3.4 Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager sind verboten.

- 3.5 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

- 3.6 Plätze zur Reinigung von Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen sowie nicht-gewerbliche Einzelautowaschplätze müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine dichte Ableitung aufweisen.

- 3.7 Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. öffentliche Waschstrassen und Waschanlagen) sind verboten.

### ***Wärmenutzung aus dem Untergrund***

- 3.8 Wärmenutzungen aus dem Untergrund und dem Grundwasser sind nicht gestattet. Zulässig sind Erdregister und Energiepfähle zur Nutzung der im Boden gespeicherten Sonnenenergie, sofern sie mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen. Es sind Massnahmen vorzusehen, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennbar machen.

### ***Abwasseranlagen / Versickerungsanlagen***

- 3.9 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen. Die Liegenschafts-entwässerung ist via Kontrollschacht in möglichst kurzen Leitungen an die öffentliche Kanali-sation anzuschliessen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 3.10 Abwasserleitungen haben den Anforderungen an die SIA-Norm 190 zu genügen und müs-sen vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit überprüft werden.
- 3.11 Kontrollschächte und nicht sichtbare Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dicht-heit zu prüfen. Massgebend für die Prüfung sind die SIA-Norm 190 und der Ordner Sied-lungsentwässerung. Bei doppelwandigen Rohrsystemen kann die wiederkehrende Dicht-heitsprüfung entfallen.
- 3.12 Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, können aus-nahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.
- 3.13 Abwasserreinigungsanlagen, inkl. Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zuge-lassen.
- 3.14 Nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen darf nur über einen bewachsenen Boden versickert werden.

### ***Strassen / Wege***

- 3.15 Strassen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers aufweisen. Massge-bend für die Beseitigung des Strassenabwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung. Strassen in Unterführungen und Geländeeinschnitten können ausnahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.

### ***Landwirtschaft***

- 3.16 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) massge-bend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungs-anstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Gülle, Mist und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

### ***Materialausbeutung, Deponien, Materiallager***

- 3.17 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Steinbrü-che usw.) ist verboten.
- 3.18 Deponien, Zwischenlager oder Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen, insbesondere Sam-melplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik sind verboten.

- 3.19 Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.
- 3.20 Mineralische Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.
- 3.21 Bei gewerblichen Holzlagerplätzen müssen für die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie für die Lagerung und Berieselung von damit behandeltem Holz bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

## **Artikel 4 Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone), teilweise überbaut, mit Weiterbetrieb der Wassernutzung**

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen.

### ***Neue Bauten und Anlagen***

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- 4.3 Abwasser- und Meteorwasserleitungen und die Durchleitung von eingedolten Bächen und Drainageableitungen sind verboten.  
Ausnahmen vom Verbot bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schmutzwasserleitungen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.  
Neue Leitungen unter der Bodenplatte sind zu vermeiden. Sie sind als frei sichtbare Leitungen zu erstellen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 4.4 Nicht als Doppelrohrsystem erstellte Meteor-, Bach- und Drainageleitungen sind erstmals nach drei Jahren, später periodisch alle 5 Jahre auf Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.5 Neue Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf die Dichtheit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.
- 4.6 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

### ***Freizeit- und Sportanlagen***

- 4.7 Neue Parkanlagen und Grünanlagen z. B. für Sportplätze und für Freibäder bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

### ***Strassen / Wege***

- 4.8 Fusswege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage). Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- 4.9 Bestehende Strassen (ohne Flurwege), Parkplätze, Abstellflächen für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Gebinde etc., sowie Garagenvorplätze und Stallvorplätze sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

### ***Bestehende Bauten und Anlagen***

- 4.10 Alle bestehenden, nicht schutzzonenkonformen Anlagen sind im Konfliktplan aufgeführt. Die im Konfliktplan zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.
- 4.11 Die zeitgemässe Erneuerung, Erweiterung oder Umnutzung der im Konfliktplan aufgeführten Anlagen wird aus Sicht des Grundwasserschutzes erlaubt, wenn dadurch das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser wesentlich vermindert wird.
- 4.12 Bestehende Abwasserleitungen sind in Doppelrohranlagen umzubauen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine Sanierung mit anerkannten Verfahren z. B. Relining bewilligen.
- 4.13 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen. Die Liegenschaftsentwässerung ist via Kontrollschacht in möglichst kurzen Leitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 4.14 Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind den Anforderungen für die Zone S3 (Artikel 3.3) anzupassen. Für Umschlagplätze sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 4.15 Bestehende Ölheizungen sind nach Möglichkeit durch Alternativheizungen zu ersetzen die keine Gefahr für das Trinkwasser darstellen, z. B. Solaranlagen, Holzheizungen usw. Nicht zulässig sind Wärmenutzungen aus dem Untergrund.

### ***Gewässer***

- 4.16 An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Die Abgrenzung der Zone S2 ist entlang der Gewässer zu markieren.
- 4.17 In Auengebieten, in Vorranggebieten des Naturschutzes und im Rahmen von übergeordneten Konzepten sind Renaturierungsmassnahmen (Uferrenaturierungen, Längsvernnetzungen, Eingriffe in den Boden) im Abstrombereich möglich, sofern dadurch die Trinkwassernutzung nicht gefährdet wird. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.

## **Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)**

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Es sind nur bauliche und andere Tätigkeiten zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.
- 5.2 Insbesondere sind verboten:
  - Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau oder Schrebergärten
  - Weidegang
  - jegliche Verletzung des Oberbodens oder der Grasnarbe
  - jede Lagerung von Holz
  - Verwendung von Dünge-, Holz- und Pflanzenschutzmitteln
- 5.3 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.
- 5.4 Die Abgrenzung der Zone S 1 ist zu markieren.

## **Artikel 6 Spezielle Bestimmungen**

- 6. 1 Die Grundwasserqualität ist durch periodische Kontrollanalysen zu überwachen. Das Überwachungsintervall und die zu analysierenden Komponenten sind nach Absprache mit dem Kantonalen Laboratorium festzulegen.
- 6. 2 An der Seminarstrasse sind in den Zonen S1 und S2 in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle entsprechende bauliche Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Für die Seminarstrasse, Kanalstrasse und Wettingerstrasse ist ein Störfallkonzept zu erarbeiten.

## Artikel 7      **Schlussbestimmungen**

### ***Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber***

- 7.1      Der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Wettingen sind für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Die Schutzzonen sind in die Nutzungspläne der Stadt Baden und der Gemeinde Wettingen aufzunehmen.

### ***Ausnahmen, zukünftige Nutzungen***

- 7.2      In begründeten Ausnahmefällen können der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Wettingen, im Einvernehmen mit der Regionalwerke AG Baden und der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Stadtrat Baden und dem Gemeinderat Wettingen verfügt.
- 7.3      Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilen der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Wettingen die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.  
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Stadtrates Baden die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen.  
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

### ***Strafbestimmungen***

- 7.4      Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Stadt- bzw. Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

### ***Inkrafttreten***

- 7.5      Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten durch die Verfügung des Stadtrates Baden und des Gemeinderates Wettingen in Kraft.

### ***Grundbuchanmerkung***

- 7.6      Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

## **Anhang 1    Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen**

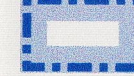
Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

### **Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:**

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

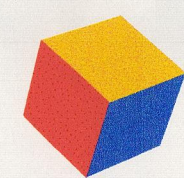
In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Kantonalen Laboratorium und Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

-  Fassungsbereich (Schutzzone S1)
-  Engere Schutzzone (Schutzzone S2)
-  Weitere Schutzzone (Schutzzone S3)

 Fassung mit Fassungssträngen

253 Parzellennummer  
2010 Assekuranznummer



**REGIONALWERKE**  
Baden

Grundwasserfassung  
Aue, 5400 Baden  
(Konz. Nr. 2.24)

Schutzzonenplan  
1:1'000



Matousek, Baumann & Niggli AG · Geologiebüro usc · geologie@mbn.ch · www.mbn.ch  
Mäderstrasse 8 · CH-5401 Baden · T +41 (0)56 222 09 45 · F +41 (0)56 221 50 45  
Rebbergstrasse 136 · CH-8706 Meilen · T +41 (0)44 923 63 43 · F +41 (0)44 923 38 59  
Dorfstrasse 40 · CH-8214 Gächlingen · T +41 (0)52 681 43 27 · F +41 (0)52 681 43 25

Beilage Projekt: W1467B Datum: 31.05.2012 Zeichen: HM/BA

